

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1897)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn

Jährlich Fr. 6. —.

Halbjährlich Fr. 3. —.

Franko durch die ganze

Schweiz:

Jährlich Fr. 6. —.

Halbjährlich Fr. 3. —.

Für das Ausland:

Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.**Einsendungsgebühr:**

10 Cts. die Petitzeile oder

deren Raum,

(8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko.

Katechetischer Bericht

über den Jahres-Kurs 1896/97 im Bistum Basel.

(Schluß.)

II. Die Abteilungen der Kinderlehre und die Anreihung derselben an die Primarschulklassen.

Gleichzeitig, wenn die Erziehungsfaktoren des Staates die Kinder zur Schule berufen, und zunächst bis zum erfüllten vierzehnten Altersjahr darin behalten, beginnt auch der Moment, wo die Kirche den religiösen Unterricht mit den gleichen Alumnus anfangt.

Wir unterscheiden zwei Abteilungen, die zur Beicht und die zur hl. Kommunion. Die Abteilung der hl. Beicht hat drei Jahreskurse, nämlich den Kurs der ersten hl. Beicht, den Kurs zur zweiten und den Kurs der dritten hl. Beicht. Jeder Kurs schließt mit der Osterbeicht ab. Die andere Abteilung, nämlich die der Kommunion, zählt ebenfalls drei Jahreskurse, nämlich zur ersten, zweiten und dritten hl. Kommunion. Jeder Kurs schließt mit der hl. Osterbeicht und Kommunion ab. Und mit Schluß der dritten hl. Osterandacht findet die Entlassung aus der Kinderlehre statt.

Diesen sechs Klassen geht ein Vorbereitungskurs von einem Semester, von einem, sogar von zwei Jahren voraus. Die kürzere oder längere Dauer desselben hängt jeweilig von den staatlichen Schulgesetzen ab.

Gewiß wäre es für den Religionsunterricht sehr förderlich und für die katechetische Arbeit eine wahre Wohlthat, wenn die weltlichen Schulgesetze Lokal und Lehrstunden sowie Lehrkräfte für ihn einräumen würden. Das ist leider, mit Ausnahme von Luzern und Zug, nur teilweise oder gar nicht der Fall. Darob mehrt sich den Katecheten die Mühe und vermindert sich für die Katechumenen die Lehrzeit. Beide Momente der Ungunst nehmen noch zu, wenn der Unterricht an verschiedenen Filialorten oder Lokalen zu erteilen ist, wenn Nebenstunden zum Turnen, Gesang, Arbeiten die Erteilung zur nächst geeigneten Tageszeit verhindern, oder wenn Abneigung von Seite der Familie oder Lehrbeteiligten in unreligiösem Sinn entgegenarbeiten, oder wenn Fabrikverhältnisse, ungeachtet eidgenössischer Schutzgesetze, die noch freien Augenblicke der Pflichtigen für sich in Anspruch nehmen. In der That, man möchte oft weinen

oder zürnen, wenn die Klagen der Katecheten bei Prüfung der Pfarrberichte vor Augen treten!

Mögen die Verhältnisse der Schulordnung noch so verschiedenartig gestaltet sein, gleichwohl ruft Jesus Christus durch den Mund der Kirche uns zu: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, wehret es ihnen nicht (oder laßt es nicht verwehren), denn ihrer ist das Himmelreich!“ Unter allen Umständen besteht als erste Klasse ein Vorkurs und folgen darauf mindestens noch sechs Klassen von Jahresschulen. Zu Stadt wie Land, an Pfarr- wie an Filialorten existieren diese sieben Klassen. Die bischöfliche Verordnung setzt nun fest, daß die erste Klasse den Religionsunterricht für Katechismus, biblische Geschichte und Gebete nach Dauer und Möglichkeit einleite und daß dann die Beichtkurse auf das zweite, dritte und vierte, und die drei Kommunionkurse auf das fünfte, sechste und siebente Schuljahr entfallen. Bei Innehaltung dieser Stufenordnung geschieht in der Regel die erste hl. Beicht im neunten, die zweite im zehnten, die dritte im elften, die erste hl. Osterkommunion im zwölften, die zweite im dreizehnten und die dritte im vierzehnten Altersjahr. Und bei Anlaß dieser letzten hl. Feier-Andacht kann der Kinderlehrekurs geschlossen und die Jugend entlassen werden. Gewiß ist dieser periodische Lehrgang der christlichen Pädagogik entsprechend und steht in Uebereinstimmung mit den neuesten Konzilien- und Diözesan-Erlassen.

In Fällen, wo die Schulgesetze die Kinder im erfüllten sechsten Altersjahr verpflichten und acht Schulklassen vorschreiben, können die ersten zwei Klassen zur Vorbereitung dienen, um obige Kursverteilung innezuhalten und der schädlichen Möglichkeit einer zu frühen Entlassung vorzubeugen.

III. Die Berichtsformulare und die Absendung derselben.

Die Anfertigung der pfarramtlichen katechetischen Berichte wurde am 20. Sept. 1855 von Bischof Karl Arnold vorgeschrieben. Sie galt zuerst den Sonntagschristenlehren. Bischof Eugenius dehnte sie am 20. November 1876 auch auf die Schul- oder Werktagsschülerlehren aus. Derselbe verordnete auch, daß die bischöflichen Kommissarien und Kapitelsdekane zu handlen der Katecheten Berichtsformularen entwerfen sollen. Und diese amtlichen Jahresberichte, so lautete die Verordnung weiter, mußten von den Kapitelsdekane visiert und an das Hochwürdigste Ordinariat eingereicht werden. Seither wurde diese Verordnung aufrecht erhalten. Die neuen Diözesan-Statuten schreiben vor, daß

die Dekanatseinsendungen jährlich „vor dem ersten Tag des Monats Juni zu geschehen haben.“

Die gegenwärtigen Formulare lauten sehr verschieden, berücksichtigen vorwiegend die kantonalen Schulverhältnisse und lassen wesentliche katechetische Lehrbeliegenheiten vielfach unberührt. In Rücksicht auf Einführung gemeinsamer Lehrbücher — Katechismus und biblische Geschichte — und auf Grundlage gleicher Klasseneinteilung darf nicht nur das Bedürfnis, sondern auch die Möglichkeit eines einheitlichen Berichtsformulars dargethan werden. Von dieser Thatsache ausgehend, haben Ihre Gnaden, Hochwürdigster Bischof, zur Zeit schon dem Referenten Auftrag und Direktion für bezügliche Revision erteilt. Der Entwurf, den Ihre Gnaden bereits genehmigt haben, finden Sie hier beigelegt. Und eine Lehrverordnung dürfte gemäß ihrem Auftrage folgen.

Was die inständige Ausfertigung und Einsendung der katechetischen Berichte betrifft, so wird es Sache der Pfarrherren sein, beim Schluß der Jahreskurse, zur Osterzeit, dieselben bereit zu machen und die nötigen schriftlichen Berichte von den hochwürdigen katechetischen Gehilfen, beziehungsweise auch von Lehrern, einzuverlangen. Bald hat die Uebermittlung an die Dekane zu geschehen, damit sie Zeit haben, die Berichte zu prüfen und mit den nötigen Bemerkungen zu versehen. In Anbetracht der Menge der Formulare und in Hinsicht darauf, daß es sehr schwierig ist, von hier aus die Notizen, Verlangen, Wünsche u. s. w. gebührend und gehörig zu würdigen, so hat auch die bischöfliche Verordnung vom 20. November 1876 noch Geltung, daß die Kapitelsvorsteher, wie es teilweise schon geschehen, so in Willisau und Sursee, die Summa-Angaben zusammenstellen und der Berichtsendung beilegen.

*

*

Wollen Ihre Gnaden das vorgelegte Tableau über das katechetische Unterrichtswesen im Bistum Basel Ihrer Erwägung und Würdigung unterbreiten! Von fünfzehn eingesandten Berichten wurden die Bescheide, gemäß Ihren Anweisungen, an die betreffenden Dekane zurückgesendet. Aus vier Kapiteln sind noch keine Berichte eingelangt und von einem Dekan erfolgte die Einsendung zu spät und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Genehmigen Ihre Gnaden, Hochwürdigster Bischof! die Versicherung vollkommener Verehrung, womit zeichnet

Ihr ergebenster Diener: J. Meyer, Domherr.

Solothurn, den 6. Dezember 1897.

Kirchenvorstände und Kirchenrecht.

(Schluß.)

6. Für schuldbare Verluste und Beschädigungen sind die Kirchenvorsteher der Kirche gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet (Diöz.-Stat. 434). Sie haften dafür mit ihrem eigenen Vermögen nicht nur im Gewissen, sondern auch nach kirchlichen und staatlichen Gesetzen. Diese Ersatzpflicht tritt natürlich auch dann ein, wenn der Schuldige der Exkommunikation auch nicht verfallen ist.

7. Für ein Kapital, das ein Kirchenvorstand ohne höhere Ermächtigung aufnimmt, ist die Kirchenfabrik nur insofern haftbar, als es feststeht, daß es offenbar zum Nutzen der Kirche geschehen sei (c. 4, X, 3, 22).

8. Als minorennis genießt die Fabrica auch die Rechtswohlthat der *restitutio in integrum*, d. h. das Recht, selbst gegen eine an sich selbständige, aber sie benachteiligende Handlung ihres Verwalters Wiedereinsetzung in den Rechtsstand vor derselben nachzusuchen (c. 1, X, 1, 41). Ob diese heutzutage praktisch durchführbar ist, hängt von der betreffenden staatlichen Gesetzgebung ab. Dasselbe gilt auch bezüglich der gerichtlichen Nichtigkeitsklärung kirchlich ungiltiger Veräußerungen. — Hermes, l. c. IV. 3. 4; Michner, §§ 143, 203, 225, 226, 234, 235; Bruner, l. c. S. 510 ff.; Heiner, Kirchenvorst., S. 17, f., Kirchenrecht, Bd. II, S. 411 f.; Zitelli, apparat. jur. eccl. ed. II, p. 50 sq.; Pillet, jus. can. gener. n. 1580 sq.; Bering, Lehrb. § 216; Lehmkühl. Theol. Mor. II. n. 974; Gury-Ballerini (ed. Palmieri) II. n. 789, nota 59; S. Alph. l. IV. n. 187.

Damit haben wir unsere Ausführungen über die rechtliche Stellung der Kirchenvorstände abgeschlossen. Weitere Befugnisse, die über die Vermögensverwaltung und das gemeine Recht hinausgehen, können denselben nur zustehen auf Grund einer rechtskräftigen Gewohnheit oder anderer besonderer Rechtstitel. Eine derartige Gewohnheit macht sich mancherorts geltend bezüglich der Anstellung der niederen Kirchendiener, des Organisten u. s. w., welche sonst (natürlich in Abhängigkeit vom Bischof) ein ausschließliches Recht des Pfarrers ist. Im Gebiete der ehemaligen Diözese Basel wenigstens scheint es uralte Gewohnheit gewesen zu sein, daß der Kirchenvorstand bei der Anstellung des Küsters mitwirkt. Schon die oben erwähnten Statuta Basilien. vom Jahr 1583 verordnen unter dem Vermerk *«Ex veteri Statuto»*: *«Procuratores Ecclesiarum de cetero sacristam habilem et idoneum, cum rectoris vel ejus vicem gerentis consensu recipiant: qui Curato Ecclesiae circa divinum officium in omnibus obediat»* (P. II. tit. XVII.) Ohne Zweifel bleibt dadurch dem Pfarrer manche Unannehmlichkeit, Feindseligkeit u. dgl. erspart. Mag aber auch der Kirchenvorstand berechtigt sein, bei der Anstellung oder Entlassung genannter Kirchendiener mitzuwirken, so bleibt dennoch festbestehen, daß dieselben in allem, was ihren Kirchendienst betrifft, einzig dem Pfarrer unterstehen.

III.

Um unsere Arbeit, soweit es deren Rahmen gestattet, zu vervollständigen, haben wir hier noch zu reden von den geistlichen Strafen, welche die Kirche auf die Verletzung ihrer Güter und Rechte gesetzt hat. Nach der beständigen Lehre der Kirche ist jede Vergreifung an denselben nicht bloß eine Sünde gegen die ausgleichende Gerechtigkeit, sondern auch ein Sakrilegium. Um daher die gottgeweihten Güter und die ihr von Christus verliehenen Rechte und Gewalten zu sichern und die ganze Christenheit vor Ein-

griff in dieselben zu warnen, hat die Kirche mit feierlichem Ernste folgende Strafen festgesetzt.

Im 11. Kapitel seiner 22. Sitzung hat das Konzil von Trient bestimmt: „Wenn irgend einen Geistlichen oder Laien, mit welcher Würde immer, selbst kaiserlicher oder königlicher, er ausgezeichnet sei, die Habucht, die Wurzel alles Bösen, so weit erfassen würde, daß er von einer Kirche, oder von irgend einer Pfründe für Weltliche oder Ordensgeistliche, von Leihhäusern und andern frommen Orden, Gewalten (jurisdictiones), Güter, Zinsen und Rechte, selbst solche auf Lehen oder Erbpachten hin, Erträgnisse (fructus), Nutzungen (emolumenta) oder was immer für Gefälle, welche für die Bedürfnisse der Bedienstigten (ministrorum) und der Armen verwendet werden müssen, durch sich oder durch andere mittels Gewalt oder Furchteinjagung, oder auch durch Unterschiebung geistlicher Personen oder Laien, oder irgend welche List oder irgend einen erfundenen Scheingrund, zum eigenen Gebrauche zu verwenden und dieselben an sich zu reißen sich unterfängt (convertere . . . usurpare *presumserit*), oder zu verhindern, daß sie nicht von denen, für welche sie von Rechts wegen gehören, bezogen werden: der unterliege der Ausschließung (anathemati) so lange bis er die Gewalten, Güter, Sachen, Rechte, Erträgnisse und Einkünfte (reditus), die er sich angeeignet, oder die an ihn auf welche Weise immer, selbst auch durch Schenkung von einer unterschobenen Person, gekommen sind, der Kirche und deren Verwalter oder Pfründebesitzer vollständig zurück-erstattet und dann vom römischen Papste die Losprechung erhalten hat. Sollte er der Patron dieser Kirche sein, so soll er auch außer den genannten Strafen des Patronatsrechtes eo ipso verlustig sein. Ein Geistlicher aber, welcher eine so verabscheuungswürdige Betrügerei oder Usurpation veranlaßt oder dazu beige stimmt hätte, soll denselben Strafen unterliegen, und auch aller Pfründen verlustig sein und für alle andern Pfründen unfähig werden; auch soll er von der Ausübung seiner Weihen selbst nach vollständiger Genugthuung und Losprechung nach dem Gutachten seines Ordinarius suspendiert werden.“ (Nach der Uebersetzung von Loch).

2. Noch im Jahre 1869 hat Pius IX. durch seine Konstitution *«Apostolicæ Sedis»* diese tridentinische Zensur nicht bloß aufrecht erhalten, sondern auch die Exkommunikation (11. inter special. reserv.) verhängt über jene, welche Gewalt (jurisdictionem), Güter, Einkünfte, die kirchlichen Personen auf Grund ihrer Kirchen oder Pfründen zustehen, usurpieren oder sequestrieren. — Es usurpieren diejenigen, welche Solches an sich reißen, als wenn sie ein Recht darauf hätten; Diebe und Räuber gehören aber nicht hieher, wie groß auch ihr Sakrileg sein mag; ebenso scheinen sie auch in der tridentinischen Zensur nicht inbegriffen zu sein. Eine Sequestration dagegen nehmen jene vor, welche diese Rechte und Güter mit Beschlag belegen oder diejenigen, welchen dieselben von Rechts wegen zustehen, am Gebrauch derselben hindern.

3. Nach der gleichen Konstitution verfallen sodann der Exkommunikation (3. inter nemini reserv.) diejenigen, welche kirchliche Güter veräußern (alienantes) und sich unterfangen, solche zu übernehmen (recipere *presumentes*) ohne apostolische Genehmigung nach Maßgabe (ad formam) der Extravagante *Ambitosæ*, de reb. eccl. non alienandis. Bezüglich der Güter, die hier in Betracht kommen (siehe oben II. 5.). Zu bemerken ist, daß diese Exkommunikation erst dann infurriert wird, wenn der Veräußerungsvertrag beiderseits so vollständig abgeschlossen ist, daß an dessen Form oder zu dessen Gültigkeit nur die päpstliche Genehmigung fehlt. Deshalb ist man dieser Kirchenstrafe nicht verfallen, wenn die Tradition der Sache noch nicht stattgefunden hat oder, wenn dieselbe auch stattgefunden hat, der Verkauf geschehen ist unter einer Suspensivbedingung. Da es ferner kontrovers ist, ob zu Veräußerungen, die von einer Kirche an die andere geschehen, die päpstliche Erlaubnis notwendig sei, so ist es nicht erwiesen, daß diejenigen, welche mit Umgehung des benepl. Apost. derartige Veräußerungen vornehmen, von dieser Zensur getroffen werden. Ebenso scheint die Exkommunikation nicht einzutreten, wenn die Veräußerung geschieht aus einem gesetzmäßigen Grunde und ohne Benachteiligung der Kirche; denn es ist eine angenommene Sentenz, daß eine derartige Veräußerung vor dem Forum des Gewissens Geltung habe, wenngleich sie solche nicht hat in foro externo. S. Lehmkuhl und Gury-Ballerini (ed. Palmieri) in ihren Komment. zu den betr. Zensuren; S. Alph. I. IV. 187. — Es versteht sich von selbst, daß man auch allen Zensuren nur dann verfällt, wenn die allgemeinen Bedingungen vorhanden sind, die erfordert werden, um überhaupt eine Zensur zu infurrieren.

Am Schlusse unserer Abhandlung angelangt, erlauben wir uns, den Wunsch auszusprechen, es möchte die Zeit nicht mehr ferne sein, wo die kirchliche Gesetzgebung wiederum die Norm bildet für die Verwaltung des Kirchenvermögens. Ganz gewiß werden die Kirchenvorstände dadurch von ihrem Ansehen nichts verlieren; im Gegenteil, wenn das katholische Volk sich wiederum bewußt ist, daß die Kirchenvorsteher Beauftragte der Kirche, Beamte des Bischofs sind, dem sie beim Antritt ihres Amtes den Eid der Treue ablegen, so können sie dadurch bei jedem wahren Katholiken an Achtung nur gewinnen.

Sache des Klerus ist es, diese kirchlichen Gesetze nicht nur selbst genau zu kennen, sondern auch die Laien, vorderhand wenigstens gelegentlich, mit den richtigen kirchlichen Prinzipien wiederum vertraut zu machen. Und ohne Zweifel wird der Gehorsam, den man auch in dieser Hinsicht der Kirche gegenüber übt, einer Pfarrei nur zum Segen gereichen.

Möge dies in Erfüllung gehen und dadurch besonders die althehrwürdige Ecclesia Basileensis immer mehr sich erweisen als „gloriosam ecclesiam, non habentem, aut rugam, aut aliquid hujusmodi.“ (Eph. 5, 27.) Das walte Gott!

Brief aus dem Thurgau.

Uns liegt der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau pro 1896 vor. Zwei Entscheide im „Kirchenwesen“ ab seit der Regierung verdienen wohl, etwas weiter bekannt zu werden.

Der katholische Kirchenrat hat bei der Regierung die Anregung gemacht, es möchte ein- für allemal die Bewilligung erteilt werden, daß katholischen Studierenden, welche diejenigen schweizerischen Anstalten besuchen, deren Maturitätszeugnisse für den Besuch der Hochschulen eidgenössische Geltung haben, Stipendien erteilt werden dürften. Bisher mußte um diese Begünstigung von Fall zu Fall nachgesucht werden. Der Stipendienfond, welcher unter gütiger, mütterlicher (oder väterlicher) regierungsrätlicher Aufsicht steht, weil die Katholiken ihre Fonds nicht selbst verwalten können mangels der hiezu nötigen Bildung, beträgt Fr. 83,115.

Vor einigen Jahren hat der Große Rat den Beschluß gefaßt, es habe der Regierungsrat die Kompetenz, von sich aus auf dem Wege der Praxis die „Härten“ jenes ungerechten Stipendienreglements aus der Kulturkampfszeit zu mildern. Es scheint aber in Frauenfeld ein böser Geist zu walten, der dem Gedächtnis dort übel mißspielt, da die Antwort auf die kirchenrätliche Anfrage laut Rechenschaftsbericht in etwas schärferer Tonart abgefaßt ist. Es macht den Eindruck, als ob das „freie Wort aus Grefeld“ oder „das Licht von Zürich“ her unsere Väter etwas beeinflusst habe. Der Regierungsrat bedauert nämlich, daß die jungen Leute der katholischen Konfession den Besuch der thurgauischen Kantonschule meiden. Er gibt zu, daß durch das Stipendienreglement hierin keine Aenderung erzielt worden sei und es fragt sich, ob das Reglement strenger zu handhaben oder aufzuheben sei? Der hohe Rat entschließt sich für ersteres; er will sich lieber der Mühe unterziehen, von Fall zu Fall zu entscheiden, als den Katholiken die freie Wahl lassen, ihr Geld zu Studienzwecken zu gebrauchen, wo es ihnen behagt.

Wie wir der „Thurg. Wochen-Ztg.“ entnehmen, hat soeben die Regierung einen solchen Fall erledigt. Ein katholischer Theologe mit Maturitätszeugnis sucht um Stipendium nach behufs Studium in J n n s b r u c k. Antwort: negative! Begründung: „es dürfen keine Stipendien verabreicht werden an solche, welche an notorischen Jesuiten schulen studieren.“ Wir unsererseits konstatieren nur die notorische Rechtsverletzung: denn J n n s b r u c k ist keine Jesuitenanstalt. Aber eineweg, wenn's nur hilft. Die Staatsgefahr ist abgewendet: „Heil, dem König!“

Du Schwert an meiner Linken,
Was soll dein heit'res Blinken?
Schaust mich so freundlich an,
Hab' meine Freude d'ran.
Hurrah! u. s. w.

Körner.

Interessant ist der zweite Entscheid. Ein Methodistenprediger stellt Beschwerde wegen Verweigerung der Kirche für eine Begräbnis-Abdankung. Der Regierungsrat versagt

prinzipiell den Separatisten das Recht der Mitbenutzung; er hält es aber für verwerflich und unklug, wenn Geistliche und Kirchenvorsteherchaften die Benutzung der Kirche verweigern und erblickt darin eine gewisse Unduldsamkeit. „Allein grundsätzlich ist immerhin daran festzuhalten, daß die Gemeindefkirchen den als Landeskirche sanktionierten konfessionellen Gemeinden zustehen, deren Organisation gesetzlich geordnet ist. Die Funktionäre dieser Gemeinden sind die nach den bestimmten Vorschriften geprüften und gewählten Geistlichen der Landeskirche, sie, und niemand anders haben die kirchlichen Funktionen nach vorgeschriebenem Ritus für alle Gemeindeangehörigen auszuüben. Es ist grundsätzlich nicht entscheidend für die Frage der Inanspruchnahme der Kirche, ob eine Sekte oder religiöse Genossenschaft aus der Landeskirche ausgetreten sei oder nicht, ob sie die Kirchensteuer zahle oder nicht, sondern entscheidend ist, ob es sich um einen Gottesdienst der Landeskirche, abgehalten durch den dazu ins kirchliche Amt eingesetzten Pfarrer handelt oder nicht. Unter Umständen kann allerdings in der Verweigerung der Kirche seitens der Kirchenvorsteherchaften eine solche unbegründete Härte liegen, daß sich die Staatsbehörde vorbehalten muß, in gegebenem Falle die Einräumung der Kirchen anzuordnen, zumal dieselben auch sonst für Versammlungen verschiedener Art zur Verfügung gestellt werden.“

Nur zwei Bemerkungen:

1. Wenn die Kirchen den konfessionellen Gemeinden gehören, wie der Regierungsrat sagt, mit welchem Recht kann dann die Regierung die eventuelle Einräumung anordnen? Nun, lieber Heinrich, ist das nicht ein Widerspruch?

Des Fernern: ist es ein von katholischer Seite unwidersprochenes Recht, daß die Kirche der Gemeinde gehöre? Wie kühn die Behauptung!

2. Weil es ein trauriger Mißbrauch ist, die Gotteshäuser für Versammlungen verschiedener Art zu öffnen, deshalb sollen dieselben auch für sogenannte Gottesdienste verschiedener Art freigestellt werden. Interessant ist diese Motivierung unbedingt. Das heißt man den Teufel mit dem Beelzebub austreiben.

—r.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Mittwoch den 8. d. starb Hochw. Herr Johann Lehmann, Pfarrer in Kriegstetten und Kammerer des Kapitels Solothurn-Lebern-Kriegstetten, im 71. Altersjahre. R. I. P. Ein Nekrolog folgt in nächster Nr.

Schwyz. (Eingef.) Dem Schwyzer Volke ins Stammbuch. „Daß diejenigen Länder, welche die kirchlichen Angelegenheiten einseitig durch Staatsgesetze ordneten, vom idealen Verhältnis der beiden Gewalten noch weit entfernt seien, wer möchte es leugnen? Und es wird Sache des Klerus sein, die zu gewinnenden Freiheiten der Kirche mit Standhaftigkeit, Klugheit und Würde zu erkämpfen, die gewonne-

nen Freiheiten mit Mäßigung und Umsicht, Geist und Wissenschaft zu behaupten und deren wohlthätige Wirkungen für das gemeine Wesen fühlbar zu machen. Soll die Kirche für den einzelnen Menschen und für die Völker den ganzen Reichtum ihrer göttlichen Gnaden entfalten, so muß ihr die hiezu nötige Freiheit der Bewegung gewährt werden."

So lautet das fast väterliche Testament des berühmten Tübinger Kirchenrechtslehrers Professor Dr. v. Rober, das er seinen Hörern in das Leben hinaus mitgab und das mir gerade in dem neuesten (4.) Heft der Tübinger Quartalschrift (S. 576—577) unter die Augen kommt. Es sind beherzigenswerte Worte auch für Republikaner und wir möchten sie gerade in Bezug auf die im Wuse liegende Verfassung des Kantons Schwyz zum Nutzen und Frommen von Welt und Klerus hier festnageln. M. v. B.

Freiburg. Der Bundesrat hat jüngst Freiburg, d. h. die dortige naturwissenschaftliche Fakultät, als Prüfungsort für das erste Examen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bezeichnet. Das will sagen, daß die naturwissenschaftliche Fakultät Freiburg vom Bundesrat, soweit es sich um die Vorbereitung zu dem erwähnten Examen handelt, als ebenbürtig mit den entsprechenden Fakultäten der schweizerischen Universitäten Bern, Zürich, Basel, Genf und Lausanne ist anerkannt worden. Dieser Anerkennung des Bundesrates ist eine strenge und ausführliche Untersuchung der neuen Fakultät in Freiburg durch Experten des Bundesrates vorausgegangen.

Genf. Jüngst behandelte der Große Rat die Initiative der Sozialisten für Trennung von Kirche und Staat, d. h. für die Abschaffung der staatlichen Kultusaussgaben. Dem „Basl. Volksbl.“ entnehmen wir diesbezüglich folgendes: „Der protestantische und der altkatholische Kultus werden in Genf vom Staat unterhalten; er besoldet die Geistlichen dieser Konfessionen und die Katholiken, welche die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, haben das Zusehen. Sie müssen ihren Kultus selber unterhalten und noch zur Unterhaltung der Kulte der Protestanten und Altkatholiken beitragen. Sie bringen die eigenen Kultuskosten durch die Oeuvre du clergé auf, die ein herrliches Denkmal der Opferwilligkeit der Genfer Katholiken bildet, die in dieser Hinsicht, was Genf betrifft, die Leistungen der inländischen Mission, die nicht klein sind, noch übertrifft. Die Abschaffung des Kultusbudgets wurde schon 1880 angeregt, aber vom Volke mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit verworfen.

Seither hat die Idee Fortschritte gemacht. 1880 stimmten rund 4000 Bürger dafür, diesmal haben die Sozialisten allein 2500 Unterschriften zusammengebracht, obschon sie noch diese Frage mit einer andern vermengt hatten, wonach die Ausgaben des Kultusbudgets für eine Altersversorgungskasse Verwendung finden sollen. In dieser Form wird nun der Initiativ-Vorschlag vom Volke verworfen werden. Es ist überhaupt sehr fraglich, ob sich jetzt schon in Genf eine Mehrheit für die Abschaffung des Kultusbudgets finden wird. Zweifellos hat die Idee seit 1880 Fortschritte gemacht. Dafür treten nicht nur die Sozialisten und die Katholiken ein,

sondern im Großen Rathe haben sich Ador und Favon, dann Reg.-Rat Fazy, ein alter Anhänger dieser Maßregel, ferner de Meuron, einer der Führer der positiven Protestanten, grundsätzlich für die sog. Trennung von Kirche und Staat ausgesprochen. Ador hat als Lösung der Frage die Idee entwickelt, daß der Staat für die Kultusaussgaben eine besondere Steuer erheben soll, zu welcher nur die Angehörigen der vom Staate unterhaltenen Kulte beizutragen hätten und dabei bemerkt, das würde den Bestimmungen von Art. 49, Absatz 6 der Bundesverfassung entsprechen, was durchaus richtig ist. Der sozialistische Großrat Sigg hat erklärt, daß die Sozialisten in der That nach Ablehnung ihrer Initiative eine zweite im Sinne des H. Ador lancieren werden".

Wir Katholiken wissen wohl, daß Trennung von Kirche und Staat an und für sich zwar nicht das richtige Verhältnis ist. Aber unzählige Male heißt es im Leben des Einzelnen wie der Gemeinden und Staaten: man muß das kleinere Uebel wählen! Die Stellungnahme der Katholiken in Genf ist also durchaus korrekt.

Teßin. (Eingef.) Der hiesige „Monitore Ecclesiastico“ bringt eine Ansprache des Hochwft. Bischofs Monsign. Molo über den Besuch der Christenlehre und die Erteilung des Religionsunterrichtes. Unter anderm ermahnt der eifrige Oberhirte eindringlichst, die vom Geseze eingeräumte wöchentliche Religionsstunde in den Schulen gewissenhaft auszunützen und während der Fastenzeit täglich Kinderlehre zu halten, um die Kinder auf die erste Beicht und die erste hl. Kommunion vorzubereiten. Wenn man weiß, wie es hier zu Lande in dieser Beziehung aussieht — Schreiber kennt eine Pfarrei von ungefähr 4000 Seelen mit vier Seelsorgspriestern, in welcher letztes Jahr kein Kind auf die erste Beicht und die erste hl. Kommunion vorbereitet wurde — so kann man es nur begrüßen, wenn der Hochwft. Bischof mit dem alten Schlendrian in dieser so wichtigen Sache einmal tüchtig aufräumt.

Amerika. Ein Weihnachtsgeschenk. Ein Kruzifix im Werte von 200,000 Fr. beabsichtigen einige katholische Gemeinden in Amerika dem hl. Vater als Weihnachtsgeschenk zu übersenden. Dieses Kruzifix ist ein Meisterwerk der Goldschmiedekunst. Das Kreuz ist sechs Zoll lang, aus massivem Gold und mit 90 Diamanten von reinstem Wasser verziert. Vierzig dieser Steine, wovon jeder 2,5 Karat wiegt, sind dicht übereinander in die Mitte des Kreuzes gesetzt, während 49 kleinere Diamanten die 4 Enden schmücken.

— Prof. Dr. Schröder, der viel verfolgte Vertreter katholischen Deutschtums in Amerika, ist zum Professor der Dogmatik nach Münster (Westfalen) berufen worden.

Kleinere Mitteilungen.

Zum Brevier. (Eingef.) Die Art und Weise des Druckes in den üblichen Brevierausgaben bringt es mit sich, daß man vielfach meint, die vor und nach der Weihnachtszeit

zu betende marianische Antiphon Alma Redemptoris mater sei ohne Metrum. Bei näherem Zusehen wird der sich darum Interessierende sehen, daß sie aus schönen Hexametern besteht. Viele Hymnen des Brevier ahmen die griechische Dyrif nach (Alcäus, Sappho). Der Hymnus Iste Confessor z. B. besteht aus sapphischen Strophen. Eigentliches Skandieren im Beten des Breviers ist aber nicht zu empfehlen. In Italien lesen gebildete Lateiner die antike Poesie nicht skandierend, sondern lachen über uns Deutsche, wenn wir es thun, mit dem Bemerken, das sei nur für Schüler.

Diözesanseminar oder Universität? (Eingef.) Voraus will ich gleich bekennen, daß ich Zögling eines Diözesanseminars war. Jetzt bin ich Seelsorgsgeistlicher in einer kleinen Pfarrei und habe schon viel mit Leuten von Universitäten her verkehrt. Das Diözesanseminar gibt genug Anregung und Grundlage zur wissenschaftlichen Strebsamkeit. Es vermittelt, einen fleißigen und fähigen Studenten vorausgesetzt, mindestens eine für alle theologischen Disziplinen gleichmäßige Durchschnittsbildung nach einem einheitlichen Lehrplane. Die Universität, wie sie uns in Deutschland entgegentritt, schreibt nicht vor, was der Student belegen muß, auch nicht, was der Professor näherhin zu dozieren hat. Dieser letztere kann in alle Einzelheiten seines Gebietes eindringen und dadurch natürlich viel anregender wirken, als der Seminarlehrer. Aber der Hörer erhält nur ein lückenhaftes Wissen. Schell selber z. B. hat zu wenig historischen Sinn. Er behandelt, wie Höhler und Braun darthun, historische Thatfachen und Lehrsysteme im Sinne seiner vorgefaßten dogmatischen Ansichten, oft etwas gewaltthätig.

Beide, Universität und Diözesanseminar, haben Schatten- und Lichtseiten, vielfach von Natur aus schon. Und jeder Geistliche, sei er nun auf einer Universität oder in einem Seminar gebildet worden, muß sich selber fortbilden sein Leben lang, wenn er stets auf der Höhe wissenschaftlicher Strebsamkeit stehen will. Freilich kann nicht jeder darin gleich viel thun. Aber wer kann und will, wird es gleich weit bringen, mag er von einer Universität oder von einem Seminar herkommen.

(Wie ersichtlich, hat der hochw. Hr. Einsender vorstehender Mitteilung nur die wissenschaftliche Bildung im Auge. Will man aber schlechtthin darüber urteilen, was für den jungen Theologen im allgemeinen empfehlenswerter sei, so muß, und zwar durchaus in erster Linie, auch die ästhetische Erziehung zum Priesteramt in Betracht gezogen werden. „Pietas sine scientia imbecillis, scientia sine pietate sterilis et ieiuna“, sagt Suarez. Hierbei darf man aber nicht entfernt an eine Koordination von scientia und pietas denken. Die Wissenschaft ist unerläßlich, aber die Ascese unvergleichlich viel wichtiger. Es geht das schon daraus hervor, daß die Wissenschaft, soviel an ihr selbst liegt, die Frömmigkeit nicht fordert, die Frömmigkeit und wahre Ascese aber fordert naturgemäß wenigstens jenes Maß von Wissen, das zur Ausübung des Priesteramtes nötig ist und drängt auch zu jenem

Wissen hin, das, wenn nicht unbedingt nötig, so doch nützlich ist zur Seelenrettung, dem erhabenen negotium piscandi homines, das um eine ganze Unendlichkeit höher liegt, als der größte wissenschaftliche Erfolg. — Diese Erwägungen müssen berücksichtigt werden, wenn man ein Urteil darüber fällen will, ob Universität oder Diözesanseminar den Vorzug verdienen. D. Red.)

Litterarisches.

bleib' gesund. Ein Büchlein für jung und alt.

Rezept für Heiratslustige.

Das Vaterhaus. Ein Büchlein für die reifere Jugend und das Volk.

So benennen sich drei neue Schriften von Dekan Wegel in Altstätten. Der Preis eines jeden dieser Volksbüchlein beträgt brosch. 35 Pfg., in roter Leinwand und Goldschnitt M. 1. 25.

Bischof Leonhard von Basel-Lugano schrieb über die Wegel'schen Jugendschriften: „Die Auswahl der Thematata, deren gehaltvolle und zugleich populär verständliche Durchführung, so wie deren im Verhältnis zur Ausstattung mäßiger Preis machen diese Büchlein zu einem überaus praktischen Hilfsmittel wahrer Volkserziehung und damit gewiß auch zu einem wirksamen Kampfmittel gegen die sozialen Schäden unserer Zeit. Wir empfehlen daher diese Schriften auf's beste.“

Der berühmte Apostel Wiens, P. Heinrich Abel, S. J., stellt Wegel in mancher Beziehung über Alban Stolz. Denn abgesehen von der viel reineren Stilistik Wegels findet sich in seinen Schriften keine jener manchmal bizarren Ansichten, welche etwas störend wirken bei der Lektüre.

Eine indirekte Empfehlung seiner Schriften ist gegenwärtig auch die Anfeindung, die Pfarrer Wegel von protestantischer und liberaler Seite erfährt. Dem Hochw. Klerus möchten wir recht große Thätigkeit in der Ausbreitung der Wegel-Schriften ans Herz legen, die ein ausgezeichnetes Gegengift bilden gegen die liberale Weltanschauung, mit welcher, nicht ganz ohne Schuld von unserer Seite, das katholische Volk durchseucht ist.

Katholische Kalender für das Jahr 1898.

Bernadette-Kalender zu Ehren unserer lieben Frau von Lourdes. Verlag von L. Auer, Donauwörth. Preis 30 Pfg.

Monita-Kalender. Verlag von L. Auer, Donauwörth. Preis 30 Pf.

Herz-Jesu-Kalender. Verlag v. Rud. Abt. München. Preis 50 Pf.

Münchener Marien-Kalender. Verlag von Rud. Abt. München. Preis 50 Pf.

Lourdes-Kalender. Verlag v. Rud. Abt. München. Preis 50 Pfg.

Armenseelen-Kalender. Verlag von R. Abt. München. Preis 50 Pfg.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priester-Seminar:
Von Hermetschwil Fr. 100, Reinach 100, Thun 35,
Montier 25, Herbetzwil 50.
2. Für Peterspfennig:
Von Rottwil Fr. 20, Reinach 20, Gresslingen 10.
3. Für das heilige Land:
Von Birsfelden Fr. 10, Reinach 10.
Gilt als Quittung.
Solothurn, den 9. Dezember 1897.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1897.	Fr. St.
Uebertrag laut Nr. 49:	41,783 06
Kt. Aargau: Fried 100, Jona 100, Oberwil 38	238 —
Kt. Bern: Epauvillers	18 40
Kt. St. Gallen: Durch hochw. Bistumskanzlei, dort eingegangene Beiträge	2386 25
Kt. Luzern: Knutwil 124, Romoos 30, Wohl- hausen, Nachtrag 2, Zell 100	256 —

Ungenannt in N. zum Andenken eines ver-
storbenen Bruders

Kt. Schwyz (March): Bollerau	250 —
Kt. Solothurn: Stadt Solothurn, Fr. v. S. Breitenbach 44. 55, Günsberg 23, Hagen- dorf 200, Kestenholz 38, Mümliswil 5, Densingen 6, Rodersdorf 30, Subingen 35, Wangen 20	401 55
Kt. Thurgau: Arbon 115, Basadingen 200	315 —
Kt. Uri: Isenthal	73 —
Kt. Zürich: Dietikon: a. Bettagsopfer	165 —
b. Ungenannt 100, Jg. M. W. 20	120 —
c. zur Ergänzung	15 —
Kt. Zug: Filiale Allenswilen	61 10
	4,188 36

SP. Sehr erkenntlich für das freundliche Entgegen-
kommen so vieler Pfarrämter, erneuern wir die Bitte an
die noch rückständigen, die Gabeneinsendung an uns mög-
lichst zu beschleunigen.

Der Kassier: J. Düret, Propst.

Druckfehler-Berichtigung in Nr. 49.

Seite 386, Spalte 2, Zeile 15 von oben steht „des
Vorstandes“ statt „des Vormundes.“ Seite 387, Sp.
1, Z. 6 v. u. steht „Pfarrkirche“ statt „Pfarrkinder.“
Seite 388, Sp. 1, Z. 23 v. o. steht „30“ statt „40 Jahren.“

F. C. Dagmerjellen. XII, 13. 146

Für Geistliche.

In ein katholisches Institut einer größeren
Stadt wird ein älterer Geistlicher gesucht.
Gegen die Verpflichtung, täglich die hl. Messe
zu lesen und bei Andachten, wo das Sanctissimum
exponiert wird, zugegen zu sein, wird
ihm freie Station und sorgfältige Pflege zu-
gesichert.

Unfällige Offerten sind an Marienhauz,
Horbürgstraße 54, Basel zu adressieren. [140³]

**Kirchenblumen,
Altarbouquets & Guirlanden**
liefert am billigsten und schönsten

Blumenfabrik Vogt,
138^a) Baden (Schweiz).

aller Länder und Sorten, selbst
die gewöhnlichsten, für Heran-
bildung armer Knaben
zum Priesterstande.
Schöne religiöse
Andenken
werden
gegeben. —
Anfragen und
Sendungen richtet
man an den Direktor
des Missionshauses Bethlehem,
Tellschapel Zinnensee (Schwyz).

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert
empfiehlt zur gef. Abnahme

J. Bosch.

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwilligst
3¹² franko.

Niemand veräume gegen [130¹²] Glieder sucht

und äußere Verkältung das unüber-
treffliche Heilmittel von Balth. Amstalden
in Sarnen zu verwenden. Seit 30 Jahren
im Gebrauche, erfreut sich dasselbe einer
stets wachsenden Beliebtheit. Tausende
echter Zeugnisse von Geheilten des In-
und Auslandes können beim Verfertiger
auf Wunsch eingesehen werden.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein
verbreitetes, lange angestandenes Leiden ist
eine Doppeldosis zu Fr. 3 erforderlich.

Depots:

Suidter'sche Apotheke, Luzern.
J. Stuber, Apotheker, Schwyz.
Schieple & Forster, Apotheker, Solothurn.
Krenel, Apotheker, Stans. (H3210L3.)

HARMONIUMS

à Fr. 110, 160, 200, 250, 300, 400, 575 bis 3000.

Ältere

Harmoniums à Fr. 50, 70, 100, 125 etc.

Wir geben neue und ältere Harmoniums
auch in Amortisation und Miete per
Monat à Fr. 4, 5, 6, 8, 10 ab. (142¹⁰)

Pianos

à Fr. 550 bis 2200.

Wir geben solche zu denselben Bedingungen
ab, wie die Harmoniums.

Den Herren Geistlichen, kathol. Klöstern
und Instituten gewähren wir besondere
Vorteile.

Cataloge stehen gratis zur Verfügung.

Gebrüder Hug & Cie., St. Gallen.

Altar-Bouquets Tabernakel-Kränze etc.

in gewöhnlicher bis feinsten Ausführung liefert
solid und billigt 94³

Fr. Amrein-Kunz, Blumenmacherin,
Zürich III Industriequartier, Granatengasse,
vormals in Auv (Freiamt.)

St. Ursen-Kalender für 1898.

Preis: 40 Cts.

Druckerei Union, Solothurn.

Blumenfabrik — A. Bättig — Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich
der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des
Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guir-
landen** etc. zu kirchlichen Zwecken. — Bestandteile werden eben-
aus geliefert. Geschmacksvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une des plus anciennes en Suisse
se recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de
décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs
d'églises**. On livre aussi les parties pour la fabrication. Exé-
cution solide et bien soignée. (2⁶⁹)

Kreuzweg-Stationen in Kunst-Email.

Ein neuer Kunstzweig von hervorragender Bedeutung.

Nach jahrelangen Versuchen ist es der Industrie gelungen, in der Kunst-Email-Branch eine staunenswerte Vervollkommenung zu erreichen und einen Erfolg zu zeitigen, den man früher selbst nicht geahnt hatte. Sie ist nunmehr im Stande, Bilder in den verschiedensten Farben so herzustellen, daß sie den feinsten Ölgemälden nicht nur nicht nachstehen, sondern daß sie den letztern gegenüber den hervorragenden Vorteil der Unverwundlichkeit und der Unzerstörbarkeit aufweisen. Diese Eigenschaft kommt insbesondere solchen Gemälden zu statten, welche dem Einflusse der Witterung und der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, wie z. B. Fassadengemälde, Thürfüllungen, Einlagebilder in Altäre, Kanzeln u. dgl., ganz besonders aber Kreuzweg-Stationen.



Verfeinerte Reproduktion einer Kreuzweg-Station nach dem Altmeisters Führich, in Wasser-Emailtechnik.

Auf starkem Eisenblech ausgeführt, sind diese Stationsbilder in Email allen andern Ausführungsarten an Widerstandsfähigkeit und Haltbarkeit entschieden überlegen, ohne daß sie ihnen an künstlerischem Werte irgendwie nachstünden. Sie eignen sich daher ganz vorzüglich für feuchte Kirchen sowie fürs Freie. Ein in Email gemaltes Bild hält wesentlich länger als der Stein und bleibt immer schön frisch und sauber.

Zunächst halten wir zwei Größen in zwei Email-Ausführungen, der sog. Wasser-Email-Maltechnik, d. h. matt, während die andere mit Glanz, der Öl-Email-Maltechnik. Die erstere stellt sich

teurer als die letztere, wird aber von Kunst-kennern und Liebhabern vorgezogen.

Preise.

Kreuzweg nach Klein, 70×50 cm in Öl-Emailtechnik (Glanz), alle 14 Stationen inklusive Verpackung	Mk. 450.—
Kreuzweg nach Klein 70×50 cm in Wasser-Emailtechnik (matt), alle 14 Stationen inklusive Verpackung	Mk. 650.—
Kreuzweg nach Klein, 80×60 cm in Öl-Emailtechnik mit Goldgrund und blauer Umrahmung, alle 14 Stationen inklusive Verpackung	Mk. 700.—
Kreuzweg nach Führich, 100×70 cm in Öl-Emailtechnik (Glanz), alle 14 Stationen inklusive Verpackung	Mk. 1700.—
Kreuzweg nach Führich, 100×70 cm in Wasser-Emailtechnik (matt), alle 14 Stationen inklusive Verpackung	Mk. 2500.—

Gegen Vergütung der Spesen für Hin- und Herfundung stehen Musterstationen jederzeit zu Gebote. Die Transportkosten fallen zu Lasten des Empfängers. In Deutschland liefern wir diese Emailstationen zollfrei. In Oesterreich und der Schweiz ist auf Verwendung bei den Finanz- resp. Zollbehörden eine zollfreie Einfuhr, sofern solche Stationen für öffentliche Kirchen bestimmt sind, nicht ausgeschlossen. Zur Einleitung der hiefür erforderlichen Schritte sind wir gern erbötig.

Gleichzeitig führen wir auch stilgerechte Rahmen aus Eichenholz oder Aufbaum in sauberer, feiner Arbeit in allen Stilen mit oder ohne Goldschmuck.

Geneigten Aufträgen hält sich angelegentlich empfohlen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Päpstliches Institut für christliche Kunst

Einsiedeln (Schweiz), Waldshut (Baden), Köln a/Rh.

Leben der Heiligen Gottes.

Von P. Otto Witschuan, O. S. B., mit 4 Chromos und 330 Holzschnitten 1016 Quartseiten. Geb. Fr. 11.25

Kathol. Hauskatechismus.

Von Dr. Hermann Kofus, Pfarrer. 4 Chromo- und 34 schöne Einhaltsbilder. 752 Seiten. 8°. Gebunden Fr. 6.25

Das Leben unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus.

Nach P. Martin von Cochem, neu bearbeitet von J. C. Züsinger, Regens. Reich illustriert. 1064 Quartseiten. Gebunden Fr. 11.25

Erklärung des hl. Meßopfers.

Von P. Martin von Cochem. Nebst Gebetbuch. 416 Seiten. 8°. In schwarz Leinwand geb. Fr. 1.90

Die Nachfolge Christi.

Von Thomas von Kempen. Nebst einem Gebetbuch. Großer Druck. 480 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Fr. 1.90

Goffine Handpostille.

Ausgabe v. P. Theodosius Florentini, O. M. Cap., Generalvikar. 854 Seiten. 8°. Geb. Fr. 3.75

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Der christliche Arbeiter. Gebet- und Belehrungsbuch für den Arbeiterstand. Von Aug. Sehmisch, S. J. 512 Seiten. 24°. Mit 2 Stahlbildern.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie von der

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., Einsiedeln. Gebet- und Belehrungsbuch für den Arbeiterstand. Von Aug. Sehmisch, S. J. 512 Seiten. 24°. Mit 2 Stahlbildern. Schwarze Leinwand, mit Goldtitel, Reliefprägung und Goldbügnette, Roschnitt. No. 307. Schwarz Leder, mit Goldtitel, Blindprägung und Monogramm, Feingoldschnitt. No. 405.

Der Name des von allen Katholiken deutscher Zunge hochverehrten, um die katholische Wissenschaft und das katholische Leben so verdienten Autors macht jede Empfehlung dieses hervorragend zeitgemäßen Büchleins überflüssig. Es ist ein treffliches Büchlein, welches großen Nutzen stiften wird.

in der modernen Welt. Erbauungs- und Gebetbuch. Von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. 512 Seiten. 24°. Mit 2 Stahlbildern.

Der christliche Vater. Gebet- und Belehrungsbuch für den Vater. Von Aug. Sehmisch, S. J. 512 Seiten. 24°. Mit 2 Stahlbildern. Schwarze Leinwand, Gold- und Blindprägung, gepreßt, Feingoldschnitt. No. 307. Dankschreibendes feines Leder, gepreßt, Feingoldschnitt. No. 531.

Der Hochw. Herr Verfasser bietet den katholischen Vätern in diesem Buche einen trefflichen und zuverlässigen Führer. Es belehrt in vorzüglicher Weise über Würde und Pflichten des Vaters und bringt im II. Teil eine reiche Auswahl von Andachten. Im übrigen verweisen wir auf den in Benzigers 1897er Marien-Kalender enthaltenen Artikel „Vatersegen“, welcher dem Buche entnommen ist.